



## Falsche Richtung?

### Die Konferenz der JustizministerInnen kurbelt die Reform der JuristInnenausbildung an

Andreas Funke

Am 5. November 1998 hat die Konferenz der JustizministerInnen und -minister (JuMiKo) der schon länger andauernden Debatte um eine Reform der juristischen Ausbildung einen weiteren Impuls verliehen: Als politisch zunächst zuständiges Gremium hat sie sich auf ein einphasiges Modell geeinigt. Wenn also einer der zahlreichen Reformvorschläge eine Chance zur Umsetzung hat, dann dieser.

Das Modell läßt sich wie folgt zusammenfassen: Das bisherige Referendariat wird verkürzt und als einjährige Praxisphase, ergänzt durch Ferienpraktika, in das auf 11 Semester angelegte Hochschulstudium integriert. Am Ende steht der/die „allseits einarbeitungsfähige“ EinheitsjuristIn.

Im einzelnen sieht das Modell vor, daß nach einem viersemestrigen Grundstudium eine Zwischenprüfung absolviert wird. Dem schließt sich für das 5. und 6. Semester ein Vertiefungsstudium an, in dem neben Vertiefungsveranstaltungen im materiellen Recht bereits Ausbildung in Praxisinhalten stattfindet. Dann folgt die Praxisphase als 7. und 8. Semester. Danach geht es für weitere zwei Semester an die Universität (Vertiefungs- und Wahlfachstudium). Im 11. Semester wird das Examen abgelegt – und wer es besteht ist VolljuristIn. Mit einer solchen Ausbildung wären einige Vorzüge verbunden, z. B. eine spürbare Straffung der Ausbildungszeit und die akademische Verbindung von Theorie und Praxis. Außerdem sollen die Vorlesungen herkömmlicher Art durch Kleingruppen-

arbeit (ca. 25 Studierende) abgelöst werden, so daß überfüllte Vorlesungen oder Übungen der Vergangenheit angehören würden.

#### Das sogenannte Massenproblem

Der Preis für diese geradezu paradiesischen Zustände ist hoch. Wie der jetzige Innen- und frühere Justizminister von Nordrhein-Westfalen, Fritz Behrens, bei der Vorstellung des Modells auf dem 62. Deutschen Juristentag herausgestellt hat, soll der Reformvorschlag v. a. ein Problem lösen: es gebe zu viele StudentInnen an den juristischen Fakultäten. Deshalb müßten die Studienkapazitäten um mindestens 50 % verringert werden.

Für das Maß der Kürzungen setzt sich die JuMiKo eindeutige Determinanten.<sup>2</sup> Derzeit 12 500 Uni-AbsolventInnen pro Jahr sehen sich einem Nachwuchsbedarf von 2 000 in Justiz und Verwaltung und ca. 2 000 in der Anwaltschaft gegenüber. Das macht einen „Überschuß“ von 8 500 AbsolventInnen, der entweder durch Eingangsprüfungen bei der Zulassung zum Hochschulstudium oder eine auf Auslese programmierte Zwischenprüfung abgebaut werden soll. Die Ausbildungskapazitäten werden also an den Bedarf bzw. die Standesinteressen der Anwaltschaft gekoppelt. Alles andere, so Behrens, wäre „unverantwortlich“, da ansonsten zu viele AbsolventInnen ohne berufliche Perspektive dastünden.

Ist diese Sichtweise hinnehmbar? Auch die staatstragende Funktion von Recht und JuristInnen ist zu berücksichtigen.

Gerade weil hier zukünftige Personalkontingente für Rechtsprechung und Verwaltung verteilt werden, weil hier über Herrschaftswissen verfügt wird, muß jeder/jedem der Zugang zum juristischen Berufsabschluß offenstehen! Ansonsten droht die Reproduktion alter Eliten und es würden in verschärfter Form Mechanismen sozialer Auslese in Gang gesetzt, sei es durch kommerzielle Prüfungsvorbereitungen, Studienfinanzierung oder die Vergabe von Praktikumsstellen aufgrund privater Beziehungen.

Bemühungen um eine Verringerung der StudentInnenzahlen sind auch verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Das Bundesverfassungsgericht interpretiert das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) auch als Teilhaberecht, aus dem für den/die einzelneN ein Recht auf freien Zugang zu staatlichen Ausbildungseinrichtungen folgt. Zulassungsbeschränkungen sind u. a. nur dann zulässig, wenn die vorhandenen Ausbildungskapazitäten erschöpfend genutzt werden.<sup>3</sup> Eine Verringerung der Kapazitäten selbst bleibt aber dem Gesetzgeber unbenommen. Die Einführung von Kleingruppenarbeit erscheint unter diesem Gesichtspunkt weniger als Einsicht in die didaktische Rückständigkeit des Lehrveranstaltungskonzeptes Vorlesung, sondern als Beitrag zu einer künstlichen Verknappung der vorhandenen Kapazitäten, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Aber selbst wenn alle Jura studieren könnten – das Modell krankt an einer Vielzahl von Widersprüchen und Un-

klarheiten, von denen im folgenden einige dargestellt werden sollen. Dabei stellt sich jedoch ein grundlegendes Problem: Da bisher keine Details beschlossen wurden, ist man auf Interpretationen und Mutmaßungen angewiesen. Andererseits bietet sich hier – gerade für uns StudentInnen – auch noch eine Möglichkeit, politisch Einfluß zu nehmen.

Das Modell geht von acht Semestern Studium in eigentlichen Sinne aus. Dies entspricht in etwa dem jetzigen Zustand, jedoch werden im 5./6. Semester bereits Praxisinhalte einbezogen. Nach den Vorstellungen von Behrens sollen in durch „PraktikerInnen“ geleiteten Praxisgruppen bereits typische Referendariatstätigkeiten gelernt werden, so z. B. der Umgang mit streitigen Sachverhalten, die Prozeß- und Verhandlungsführung oder die Erstellung von Urteilen. Zum Ausgleich soll der (nicht näher spezifizierte) Pflichtfachstoff auf „Standards“ reduziert werden.

Wenn damit die Beschränkung auf Strukturen, Grundprinzipien, gesellschaftliche und wirtschaftliche Bezüge und metajuristische Kontexte des jeweiligen Rechtsgebietes gemeint ist, ist dies ein guter Ansatz. Schließlich ist die derzeit zu bewältigende riesige Stoffmenge die Ursache für verbreitete Examenangst und eine Kommerzialisierung der Examensvorbereitung einerseits und die Reduktion der Studieninhalte auf fallorientiertes, handwerkliches und von Zusammenhängen entkleidetes Wissen andererseits. Jedoch droht die Gefahr, daß der Anspruch auf Wissenschaftlichkeit endgültig verabschiedet wird. Der Vorschlag läßt auch eine Lesart zu, nach der man in den schulklassenähnlichen Kleingruppen der ersten sechs Semester nur noch stramm

paukt, um sich einige Grundlagen – im „Überblick“ – anzueignen. Außerdem kann das Wahlfach- und Vertiefungsstudium im 9./10. Semester leicht zur Farce geraten, wenn es bereits von der Vorbereitung auf das anstehende Examen dominiert wird. Dies um so mehr, wenn, wie derzeit vorgesehen, das Wahlfach nicht mehr Teil des Staatsexamens ist, sondern von der Universität geprüft wird.

### Alles nur Tarnung – die Praxis

Eine Integration „der Praxis“ in das Hochschulstudium wird oft gefordert. Der Vorteil: Recht kann in seinen vielfäl-

tigen Auswirkungen auf soziale Sachverhalte erfaßt werden. Der Nachteil ist (v. a. für ProfessorInnen), daß man juristische Dogmatik und Denkweise nur im materiellen Recht lernt, weshalb zu früh aufgenommene praktische Fragestellungen leicht verwirren können. Das Modell nimmt dies in Kauf, indem es bereits im 5. Semester Praxisveranstaltungen vorsieht, die typische Referendariatsfragestellungen zum Inhalt haben. Diese Veranstaltungen werden vorbereitet und begleitet durch Ferienpraktika neuen Typs, nämlich einer „Ausbildung am Arbeitsplatz“, die durch universitäre Veranstaltungen betreut wird.

Problematisch ist, daß der oben beschriebene Vorteil einer Verzahnung von Theorie und Praxis gar nicht erreicht wird. Beides steht sich immer noch ziemlich unvermittelt gegenüber. Vormittags Sachenrecht, nachmittags Praxis-AG „Wie lese ich eine Akte?“ – soll es das gewesen sein? Juristische Praxis besteht zugegebenermaßen nun mal zu einem Großteil aus technischen Fertigkeiten. Aber eine wissenschaftliche Begleitung und Durchdringung der Lösung praktischer Fragen wird im vorliegenden Modell nicht erreicht!

Schließlich fragt sich, wie in der verkürzten Praxisphase überhaupt Zeit bleibt für ein Kennenlernen der klassischen juristischen Berufsfelder. Nach den Vorstellungen von Behrens soll es darauf aber gar nicht mehr ankommen. Nicht flächendeckende praktische Berufsausbildung sei das Ziel, sondern „exemplarische berufsfeldbezogene Anwendung“. Man kann also auch für ein Jahr nur zu einem Rechtsanwalt gehen. Behrens geht davon aus, daß in einzelnen juristischen Gebieten „fachspezifische Gemeinsamkeiten“ existieren, die die Gemeinsamkeiten einer bestimmten

Berufsgruppe überwiegen. So könne man über die Arbeit eines Strafverteidigers auch die des Strafrichters und des Staatsanwaltes kennenlernen.

Was sich einschneidend ändert, ist die finanzielle Versorgung während der Praxisphase: Sie fällt weg. Das Modell sieht vor, daß man nicht wie bisher in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (welcher Art auch immer) übernommen wird, sondern während der überwiegend eigenverantwortlich gestalteten Praxisphase immatrikuliert bleibt. Vergütungen sind nicht vorgesehen. Das aber ist nicht tragbar, zumal die Praxisphase so kompakt sein wird, daß nicht einmal für Nebentätigkeiten Zeit bleiben wird.

Auch wer nach Zwischenprüfung, Praxisphasen-Durststrecke und Examen schließlich VolljuristIn ist, ist noch nicht unbedingt berufsfertig: Im Justiz- und Verwaltungsdienst ist – wie bisher – eine u. U. noch auszubauende Probephase abzuleisten. Die selbstständige Ausübung des Anwaltsberuf bedarf noch einer weiteren Ausbildung, einem sogenannten Anwaltsassessorat von 1–3 Jahren Dauer, organisiert von der Rechtsanwaltschaft (hier werden die oben genannten 2 000 Plätze verteilt), mindestens vergütet (immerhin), ansonsten in eigener Verantwortung. So entpuppt sich die angeblich verkürzte Ausbildung als Moggelpackung. Mittlerweile war auf informellem Weg zu vernehmen, daß dieser Punkt der JuMiKo auch nicht ganz geheuer ist. Vielmehr soll die Zulassung zur Anwaltschaft an sich möglich sein, nur sollten der Selbstständigkeit noch Ausbildungsabschnitte vorausgehen. Aber ändert das etwas?

### Wie es weiter geht

In den nächsten Wochen wird der Ausbildungsausschuß der JuMiKo weiter bei verschiedenen Interessengruppen (Gerichten, Anwaltsverbänden, Fakultäten) die Lage sondieren. Die nordrhein-westfälischen Fachschaften (außer Bochum) haben eine gemeinsame, grundsätzlich ablehnende Stellungnahme zum Beschluß der JuMiKo erarbeitet, die bei einem informellen Treffen mit Mitarbeitern des Ausbildungsausschusses übergeben wurde. Auch die nordrhein-westfälischen Dekane (außer Bielefeld) haben eine ablehnende Stellungnahme verfaßt.<sup>4</sup> Im Unterschied zu den NRW-Fachschaften sehen die Dekane jedoch keinen Anlaß für eine grundlegende Reform, vielmehr seien Verbesserungen schon durch bessere finanzielle Ausstattung der Universitäten zu erreichen.

Auf der Herbstkonferenz der JuMiKo im November soll endgültig entschieden werden. Findet das Modell dann noch Zustimmung, wird es umgesetzt, wahrscheinlich nicht vor dem Jahr 2005 und ohne rückwirkende Regelungen. Wird das Modell abgelehnt, ist es gescheitert – und damit wohl für die nächste Zeit die Möglichkeit einer grundlegenden Ausbildungsreform.

**Andreas Funke studiert Jura in Köln und ist dort im AKJ tätig.**

### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> *Juristische Schulung (JuS)* 1999, 102.
- <sup>2</sup> Bericht des Koordinierungsausschusses der JuMiKo von 1998, 163.
- <sup>3</sup> Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 33, 303 (sog. Erstes NC-Urteil).
- <sup>4</sup> Beide Texte können beim BAKJ-SprecherInnenrat angefordert werden.

